

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/10/0016

Beachte**Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):**

Ra 2016/10/0017

Ra 2016/10/0033

Ra 2016/10/0032

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Revisionen *****, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. Dezember 2015, Zl. LVwG-550505/11/SE - 550506/2 (hg. Zlen. Ra 2016/10/0032, 0033;

belangte Behörde: Oberösterreichische Landesregierung), betreffend naturschutzbehördliche Bewilligung, und vom 11. Dezember 2015, Zl. LVwG-550497/12/SE - 550498/2 (hg. Zlen. Ra 2016/10/0016, 0017;

belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck), betreffend Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

4 Der Verwaltungsgerichtshof hat die Verfahren über die beiden Revisionen aufgrund ihres sachlichen und persönlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung verbunden.

5 Zur Zulässigkeit der beiden Revisionen wird zunächst jeweils ausgeführt, dass die Urschrift eines Bescheides der Unterschrift des Genehmigenden bedürfe. Die Bescheide seien mit einer Amtssignatur versehen. Diese könne zwar verifiziert werden, daraus ergäbe sich jedoch nur, von welcher Behörde das Dokument stamme, es werde aber keine Verbindung zwischen dem Rechtsakt und der genehmigenden Person hergestellt.

Dies erfülle nicht das Erfordernis einer Unterschrift. Die Frage, ob die angefochtenen Bescheide aus diesem Grund nichtig seien, habe grundsätzliche Bedeutung.

6 Dieses Vorbringen ist schon deshalb nicht zielführend, weil nach Ausweis der vorgelegten Verwaltungsakten die Urschriften der angefochtenen Bescheide jeweils die eigenhändige Unterschrift des Genehmigenden aufweisen.

7 Weiters bringen die Revisionswerberinnen zur Zulässigkeit ihrer Revision vor, dass sie ein wildbachtechnisches Privatgutachten zum Thema der Dynamik des Baches im gegenständlichen Uferbereich vorgelegt hätten. Das Verwaltungsgericht hätte, wenn es diesem Gutachten nicht hätte folgen wollen, einen Amtssachverständigen aus dem Gebiet der Wildbachtechnik beiziehen müssen, ein bloßer Verweis auf das Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen sei nicht ausreichend. Der naturkundefachliche Amtssachverständige hätte insbesondere keine Aussage zur Häufigkeit und Intensität von Hochwasserereignissen treffen dürfen.

8 Dieses Vorbringen geht schon deshalb ins Leere, weil damit in keiner Weise behauptet wird, dass die ausschließlich den Verfahrensgegenstand bildende Anschüttung von Material im Uferbereich zur Abwendung der mit Hochwasserereignissen verbundenen Gefahren erforderlich war. Die Fragen der Dynamik des Baches und der Häufigkeit und Intensität von Hochwasserereignissen sind daher unerheblich.

9 Aus demselben Grund sind auch die weiters ins Treffen geführten Fragen nicht relevant, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBL. Nr. 129 idF LGBL. Nr. 92/2004, bzw. bei der Erlassung eines Auftrages zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands gemäß § 58 leg. cit. auf die Erforderlichkeit einer beantragten bzw. bereits durchgeführten Maßnahme für die Gefahrenabwehr bzw. den Hochwasserschutz Bedacht zu nehmen ist.

10 Da somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision zurückzuweisen.

Wien, am 27. April 2016